

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1989/2/22 88/03/0150

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 22.02.1989

Index

Verwaltungsverfahren - AVG

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §62 Abs1

AVG §62 Abs4

VStG §37 Abs2

Rechtssatz

Wird in einem dem Besch bei der Beh ausgehändigten Sicherstellungsauftrag auf eine Sicherstellung durch Bestellung des Pkws des Besch als Pfand kein Bezug genommen, so kann schon aus diesem Grunde in diesem schriftlichen Sicherstellungsauftrag keine "Sanierung der drei Tage zuvor erfolgten - rechtsunwirksamen - mittelbaren, mündlichen Verbindung des Bescheides erblickt werden.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1989:1988030150.X04

Im RIS seit

24.07.2020

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2020

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at